



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Januar 2021  
(OR. en)

5163/21

EF 16  
ECOFIN 29  
DELECT 2

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2020)9147; C(2020)9148
Betr.:	Delegierte Rechtsakte im Bereich Finanzdienstleistungen: a) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.12.2020 zur Änderung in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 festgelegter technischer Standards hinsichtlich des Zeitplans für die Anwendbarkeit bestimmter Risikomanagementverfahren für die Zwecke des Austauschs von Sicherheiten b) DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.12.2020 zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird <i>= Absicht, keine Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben</i>

---

1. Das Generalsekretariat des Rates hat am 21. Dezember 2020 den Eingang der oben genannten delegierten Rechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV bestätigt.
2. Der Rat hat drei Monate (d. h. bis zum 22. März 2021) Zeit, Einwände gegen diese delegierten Rechtsakte zu erheben. Die Kommission hat jedoch das Europäische Parlament und den Rat ersucht, ihre Prüfung dieser delegierten Rechtsakte mittels eines Verfahrens für einen frühzeitigen Einspruchsverzicht abzuschließen.
3. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens in der Gruppe „Finanzdienstleistungen“, das am 15. Januar 2021 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen einen der delegierten Rechtsakte erheben will.

4. Daher sollte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen die delegierten Rechtsakte zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Diese Bestätigung würde bedeuten, dass die delegierten Rechtsakte veröffentlicht werden und in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-